

Im Ausgehviertel dürfen Kneipen länger Lärm machen

Öffentliches Recht. In der Innenstadt kann der Schutz von Freiluftlokalen Vorrang haben vor nachbarlichem Lärmschutz. Sollen Sperrzeiten verkürzt werden, sind Belastungen genau nachzuweisen.

*VG Berlin, Beschluss vom 8. Juli 2025,
Az. 4 L 66.25*

Rechtsanwalt
Dr. Mathias Hellriegel
von Hellriegel
Rechtsanwälte



Quelle: Hellriegel Rechtsanwälte

DER FALL

Der Betreiber eines alteingesessenen Lokals wehrte sich gegen die Vorverlegung der Sperrzeit für den Vorgarten auf 22 Uhr. Die frühere Schließung stützte das Bezirksamt auf eine Lärmprognoze sowie Beschwerden aus der Nachbarschaft. Der Betreiber beantragte einstweiligen Rechtsschutz, um die Anordnung auszu-setzen. Das Gericht entschied zu seinen Gunsten. Dabei folgte es nicht der bislang üblichen verwaltungsgerichtlichen Linie, die dem Schutz der Nachtruhe regelmäßig Vorrang gegenüber lauten Gaststätten

einräumt. Das Verwaltungsgericht stellte klar, dass eine Vorverlegung der gesetzlich vorgesehenen Sperrzeit nur ausnahmsweise zulässig sei – nämlich bei erheblichen, ortsunüblichen Lärmbelastungen. Diese sah das Gericht nicht gegeben. Viel-mehr sei das Quartier durch eine hohe Dichte an Gastronomie und typischem „Soziallärm“ geprägt. Solcher Lärm sei in urbanen Lagen wie in Berliner Ausgeh-vierteln akzeptiert und gehöre zum „Innenstadtstandard“.

DIE FOLGEN

Die Entscheidung stellt ein Novum in der Verwaltungsrechtsprechung dar. Das Berliner Verwaltungsgericht erkennt in einem Ausgehviertel dem Bestandsschutz eines gastronomischen Betriebs Vorrang gegenüber dem Schutz der Nachtruhe einzelner Anwohner zu. Im Ergebnis verlangt das Verwaltungsgericht eine deutlich höhere Darlegungs- und Beweislast für die Ämter:

Es reicht nicht mehr aus, abstrakte Lärm-berechnungen oder Einzelbeschwerden anzuführen. Vielmehr müssen konkrete, qualifizierte Immissionen vorliegen, die eine atypische, unzumutbare Störung darstellen. Auch werden die lange Betriebs-dauer sowie die gewachsene soziale Akzeptanz einer Nutzung zum entschei-denden Faktor.

WAS IST ZU TUN?

Für die Verwaltung bedeutet die Entschei-dung einen Paradigmenwechsel. Maß-nahmen zur Sperrzeitverkürzung sind künftig einzelfallbezogen und differen-ziert zu begründen sowie auf konkrete Belastungslagen zu stützen. Für Betreiber und Eigentümer gastronomischer Betriebe verbessert die Entscheidung die rechtliche Position. Der Bestandsschutz gewachsener Nutzungen in städtisch geprägten und belebten Lagen erhält durch die Entscheidung Rückendeckung

gegenüber standardisierten Lärmschutzmaßnahmen. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung ein Einzelfall bleibt oder sich diese Linie in der Rechtsprechung durchsetzt.

(redigiert von Monika Hillemacher)